

In Erweiterung der Bestimmungen zum Schutze der „Landesverteidigung“ im westdeutschen StGB (§§ 109, 109 a—i) und des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. vom 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) schafft die Notverordnung mit § 3 (Landesverräterische Waffenhilfe) einen neuen Tatbestand. Danach kann jeder westdeutsche Bürger, der noch nicht zum Wehrdienst oder Wehersatzdienst erfaßt ist oder nicht erfaßt werden kann, mit Zuchthaus und in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden, wenn er in „feindlichen Streitkräften dient“ oder „gegen die Bundesrepublik Deutschland die Waffen trägt“.

Betrachten wir diese Bestimmung im Zusammenhang mit der geplanten „Notverordnung zur Ergänzung der Prißenordnung für den Fall eines bewaffneten Konflikts mit der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ (BGBl.-Sonderausgabe Nr. 43), so wird ihre aggressive Zielsetzung offenkundig. Diese Notverordnung sieht vor, daß die DDR „unbeschadet ihrer Nichtanerkennung als Staat“ im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen „als Feind zu behandeln“ ist.

Den Umfang der geplanten Militarisierung des Lebens verdeutlicht § 17 (Anwendung des Jugendstrafrechts während des Wehrdienstverhältnisses). § 17 Abs. 1 lautet:

„Begeht ein Jugendlicher während des Wehrdienstverhältnisses nach Verkündung dieser Notverordnung eine Straftat oder ist wegen einer Straftat, die ein Heranwachsender unter diesen Voraussetzungen begeht, nach § 105 das Jugendgerichtsgesetzes Jugendstrafrecht anzuwenden, so gelten folgende besondere Vorschriften: ...“

Diese Bestimmung läßt erkennen, daß die herrschenden Kreise in Bonn selbst Jugendliche unter 18 Jahren zum Militärdienst einberufen wollen, denn § 1 Abs. 2 des westdeutschen Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) lautet: „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“ Von vornherein wird also im Aggressionsfalle der Einsatz Jugendlicher eringepant, den Hitler erst in den letzten Kriegsjahren praktizierte. Jugendliche aber, die sich gegen ihre geplante sinnlose Opferung zur Wehr setzen, können mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden!

Die Möglichkeit, Kriminelle schneller wieder in die militärischen Verbände eingieudem zu können, gibt § 16, der die „Strafaußsetzung zur Bewährung während des Wehrdienstverhältnisses“ regelt.

Mit § 10 wird das Militärstrafrecht auf die Beamten des Polizeivollzugsdienstes und nach Abs. 4 sogar auf die „zum Zivildienst Herangezogenen, solange ihnen Aufgaben des Polizei voll zugdienstes übertragen werden“, ausgedehnt. Der größere strafrechtliche Druck soll diese Personen davon abhalten, Widerstand gegen die geplanten verfassungswidrigen Praktiken zu leisten und die nach dem Wehrstrafgesetz als Meuterei, Verabredung zur Unbotmäßigkeit, Gehorsamsverweigerung, leichtfertiges Nichtbefolgen des Befehls, Ungehorsam, Dienstentziehung durch Täuschung oder schließlich gar als Selbstverstümmelung unter Strafe gestellten Handlungen zu begehen. Diese strafrechtliche Gleichstellung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes und der zu ihrer Verstärkung herangezogenen Zivildienstverpflichteten mit den Armeeingehörigen ist juristischer Ausdruck der totalen Integration in die Militärmaschinerie.

Eine Ergänzung zur Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz stellt im Grunde genommen § 7 (Nichterfüllung eines Vertrages über Kriegsbedürfnisse) dar. Mit dieser Bestimmung soll in erster Linie die

Rüstungsproduktion und die Versorgung der bewaffneten Kräfte strafrechtlich gesichert werden. Jeder Unternehmer, Handwerker oder Gewerbetreibende kann, soweit er in irgendeiner Weise zur Sicherung der Ausrüstung und Versorgung des Militärs, des Grenzschatzes oder der Polizei vertraglich herangezogen wird, mit Gefängnis oder — wenn „die Schlagkraft der Truppe“ gefährdet wird — mit Zuchthaus bestraft werden, wenn er

„1. einen Vertrag mit einer Behörde über Gegenstände, die bestimmt sind, ganz oder vorwiegend der Landesverteidigung oder dem Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren zu dienen, nicht oder nicht gehörig erfüllt oder

2. die Erfüllung oder gehörige Erfüllung eines solchen Vertrages dadurch vereitelt oder erheblich gefährdet, daß er als unterverpflichteter Unternehmer, Vermittler oder Bevollmächtigter des Leistungsverpflichteten seine Vertragspflicht verletzt“.

### Liquidierung des Grundrechts der Meinungs- und Informationsfreiheit

Nach § 4 (Landesverräterische Begünstigung) soll derjenige, der

„1. ... Bestrebungen gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland...

- a) ...

b) in einer Weise, die geeignet ist, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder ... zu gefährden,

fördert oder

2. die Tätigkeit der Bundeswehr ... oder Maßnahmen eines öffentlichen Sicherheitsorgans ... in einer Weise hindert oder stört, die geeignet ist, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe... zu gefährden“, \*

mit Gefängnis und — in „besonders schweren Fällen“ der „Gefährdung der Schlagkraft der Truppe“ — mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden können. Mit Hilfe dieser kautschukartigen Bestimmung läßt sich un schwer die organisierte Kritik an Notstandsübungen des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei als „Störung von Maßnahmen öffentlicher Sicherheitsorgane, die die Schlagkraft der Truppen gefährdet,“ betrachten und verfolgen.

§ 5 (Landesverräterische Zersetzung) und § 6 (Landesverräterische Propaganda) zielen darauf ab, jegliche Verbreitung von Informationen und jegliche Kritik über die wahren Verhältnisse der Notstandsdictatur zu unterbinden und damit das in Art. 5 GG verankerte Grundrecht der Informations- und Pressefreiheit auszuschaltn. Die von den Bonner Behörden der Öffentlichkeit verschwiegenen Tatsachen — die vorbereiteten oder geplanten Maßnahmen der Notstandsdictatur — sollen damit unter den Schutz der Notstandsjustiz gestellt werden.

So sieht § 5 Gefängnisstrafe vor, wenn ein Bürger „unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art, deren Verbreitung geeignet ist, ... Maßnahmen eines öffentlichen Sicherheitsorgans ... zu hindern oder zu stören oder in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erregen, zum Zweck der Verbreitung aufstellt oder verbreitet“. Bei sog. beabsichtigter Herbeiführung der Folgen ist sogar Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren vorgesehen.

Sollen mit § 5 in erster Linie Verfasser unliebsamer kritischer Schriften, Beiträge oder sonstiger Informationen mundtot gemacht werden, so soll nach § 6 derjenige bestraft werden, der diese Beiträge und Informationen in irgendeiner Weise verbreitet. Diese Bestimmung lautet:

„Wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, durch deren Inhalt Bestrebungen her-